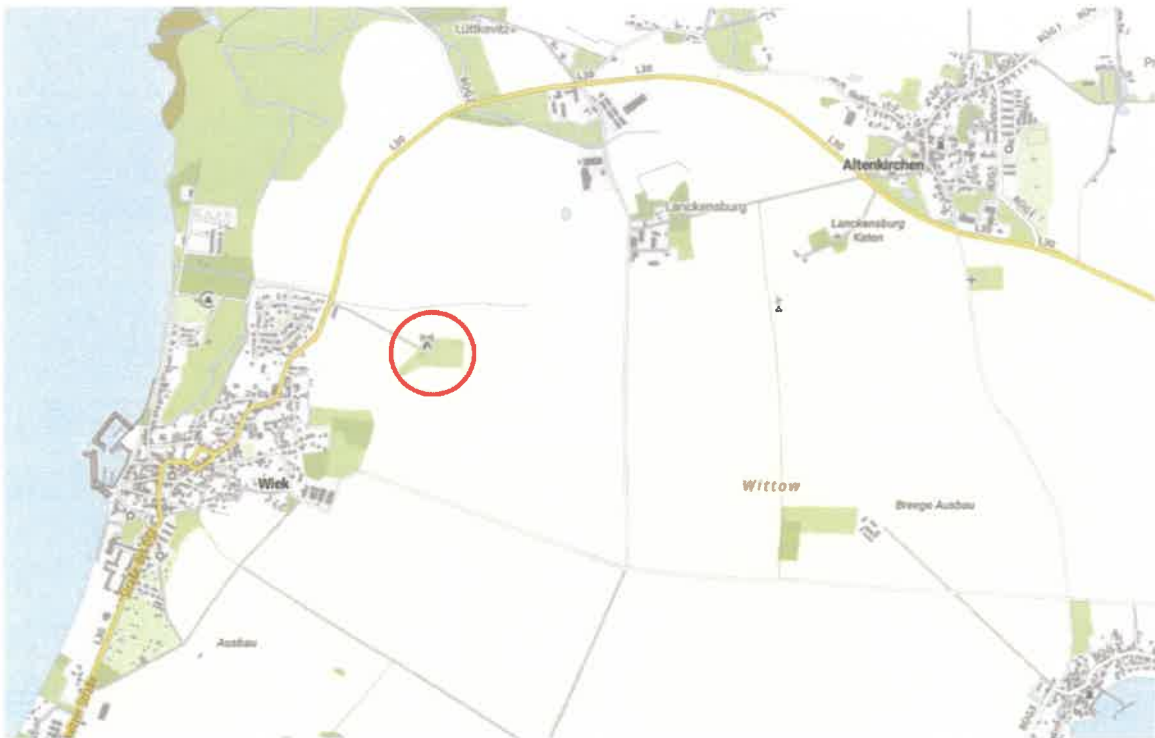


Gemeinde Wiek

Amt Nord-Rügen

Landkreis Vorpommern-Rügen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek - Nord“



Quelle: GeoPortal MV, Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mecklenburg-Vorpommern (LDS MV); 25.10.2022

Begründung

Stand: 15.09.2025

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek - Nord“

Träger des Planverfahrens Gemeinde Wiek

Die Bürgermeisterin Frau Petra Harder
über
Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Tel.: 038302 8000

Sachbearbeiterin Bauleitplanung
Frau Birgit Riedel
Tel.: 038302 800 135
b.riedel@amt-nord-ruegen.de

Bauleitplanung:

secureenergy solutions AG

Kurfürstendamm 40-41
10719 Berlin

Bauleitplanung Freiflächen PV

Büro:
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Bearbeiter:
Tel.: +49 (0)30 868 00 10 70
Mobil: 0172 7570703
christian.bartusch@secureenergy.de

Grünordnungsplanung:

Landschaft Planung Kompakt
Enno Meier Schomburg

17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 363 10 245

landschaft@planung-kompakt.de

Teil I

Begründung

15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek - Nord“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Anlass und Ziel der Planung	5
2. Verfahren.....	6
2.1 Verfahrensvermerke.....	6
2.2 Kartengrundlage	8
2.3 Rechtsgrundlagen	8
2.4 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand 11.01.2022)	8
3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen	9
3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)	9
3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.....	11
4. Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde	13
4.1 Gesamtgemeindliche Betrachtung	14
5. Inhalt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes	15
5.1 Betrachtung der Planungsalternativen	17
6. Flächenbilanz	20
7. Anlagen	20

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Wiek beabsichtigt durch die Auswahl geeigneter Flächen, die Nutzung regenerativer Energiequellen, hier die Solarenergienutzung, unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen, in ihrem Gemeindegebiet zu entwickeln.

Der Anlass für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die vorbereitende Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Aus Sicht der Gemeinde stellt dies einen wichtigen Schritt zur Unterstützung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele dar. Durch die Nutzung dieser Flächen für erneuerbare Energien wird nicht nur die lokale Energieversorgung nachhaltig verbessert, sondern auch ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung dieses Solarparks hat die Gemeinde Wiek am 26.04.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Wiek Nord“ gefasst. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB (Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln) zu entsprechen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek notwendig.

Planungsziel der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek ist die Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO.

2. Verfahren

Die Gemeindevertretung Wiek hat am 26.04.2023 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung der Nutzung der Fläche betroffen sind, wird die Aufstellung im normalen Verfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird vor dem Abschluss des Verfahrens beigelegt.

2.1 Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-plan-services.de/b-server/karte (B-Plan-Services) und unter <https://bplan.geodaten-mv.de> Bau- und Planungsportal MV vom 11.05.2023 bis 31.05.2023 erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 LPIG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet unter www.b-plan-services.de/b-server/karte (B-Plan-Services) und im Landesportal MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de> in der Zeit vom 30.05.2023 bis 30.06.2023 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie unter www.b-plan-services.de/b-server/karte und im Bau und Planungsportal des Landes MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de> vom 11.05.2023 bis 31.05.2023 erfolgt. Ergänzend wurden die Unterlagen im Amt Nord-Rügen im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.05.2023 frühzeitig nach § 4 (1) BauGB unterrichtet und zur Äußerung auch über den Umfang der Umweltprüfung aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am 16.07.2025 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt. Gleichzeitig wurden die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) und §4(1) BauGB vorgetragene Hinweise und Anregungen am 16.07.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom 17.07.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
7. Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht und umweltrelevante Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 05.08.2025 bis 05.09.2025 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 im Internet unter www.b-plan-services.de/b-server/karte (Gemeinde Wiek/Beteiligungsverfahren) und unter <https://bplan.geodaten-mv.de> (Bau- und Planungsportal MV) veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Unterlagen während folgender Zeiten montags, mittwochs, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Nord-Rügen im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung im Amt und im Internet ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrist auf elektronischem Weg abzugeben sind oder von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 22.07.2025 bis 06.08.2025 ortsüblich durch Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde sowie in der Zeit vom 22.07.2025 bis zum 05.09.2025 auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen und im Internet unter www.b-plan-services.de/b-server/karte und auf dem Landesportal MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de> bekannt gemacht worden.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden am 15.10.2025 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiek wurde am 15.10.2025 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.10.2025 gebilligt.
10. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
11. Die Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 18.12.2025 Az: 511.140.01.10273.25 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erteilt.
12. Die Erteilung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des wirksam geworden. Der Flächennutzungsplan wird nach Inkrafttreten im Internet unter www.bplanpool.de und unter <https://bplan.geodaten-mv.de> veröffentlicht.

2.2 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 11.08.2004, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTK M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V erstellt wurde. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ebenfalls im Maßstab 1:10.000 farbig erstellt. Durch die Geltungsbereichsgrenze wird der Geltungsbereich der 15. Änderung vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

2.3 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

2.4 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Stand 11.01.2022)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage (Planteil) zeichnerisch dargestellt.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf das Flurstück 750 / 6 der Flur 1 der Gemarkung Wiek. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 3,0 ha.

Eigentumsverhältnisse

Das Baugrundstück (FS 750/6) befindet sich im privaten Eigentum.

Die Zuwegungsgrundstücke werden über Baulasten beziehungsweise Gestattungsverträge gesichert.

3. Rahmenbedingungen/ übergeordnete Planungen

Bauleitpläne, wie diese 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind laut § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

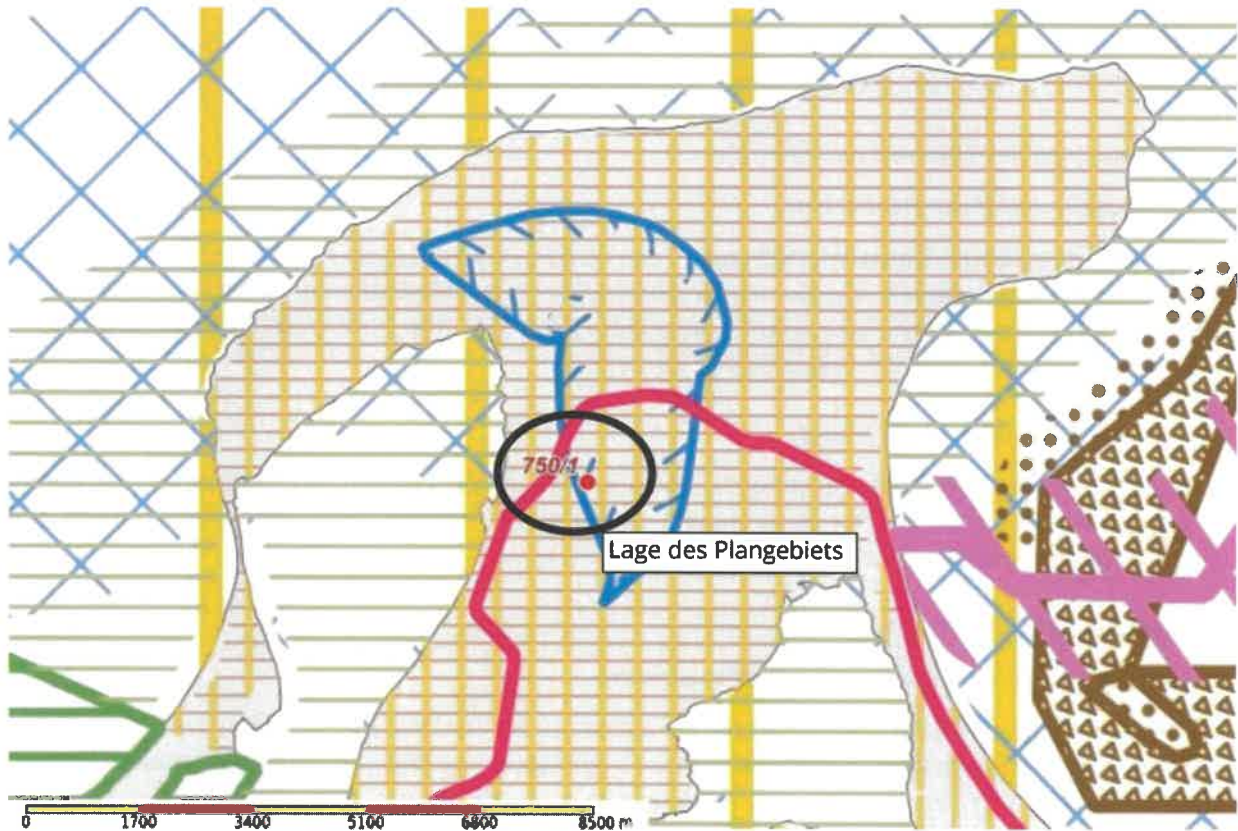


Abbildung 1: Kartenausschnitt aus dem rechtskräftigen Landes Entwicklungsprogramm MV 2016

-  Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
-  Vorbehaltsgebiet Tourismus

Die aktuelle Karte des LEP M-V beinhaltet für das Planungsgebiet folgende Vorgaben.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(3)

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft¹⁰¹ soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung:

Die Vorgaben der Programmsätze 4.5 (3) werden erfüllt.

Der Vorhabenstandort liegt nach der Darstellung in der Karte des LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Mit dieser Festlegung soll dem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche wirksam entgegengewirkt werden. Der Vorhabenstandort ist nicht landwirtschaftlich genutzt. Einer landwirtschaftlichen Nutzung steht auch die Jahrzehnte lange militärische Nutzung der Flächen und die daraus resultierende mögliche Altlastenbelastung entgegen. Da seit vielen Jahrzehnten das Grundstück keine Landwirtschaftsfläche ist, wird mit dem Bebauungsplan auch keine Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in eine andere Nutzungsart vorgenommen.

Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung

7.2 Ressourcenschutz Trinkwasser

In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung¹⁵⁶ soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden¹⁵⁷.

Berücksichtigung in der Planung:

Die zuständige untere Wasserbehörde und der zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband werden am Bauleitplanverfahren beteiligt. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage erfolgt keine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

Vorbehaltsgebiet Tourismus

4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

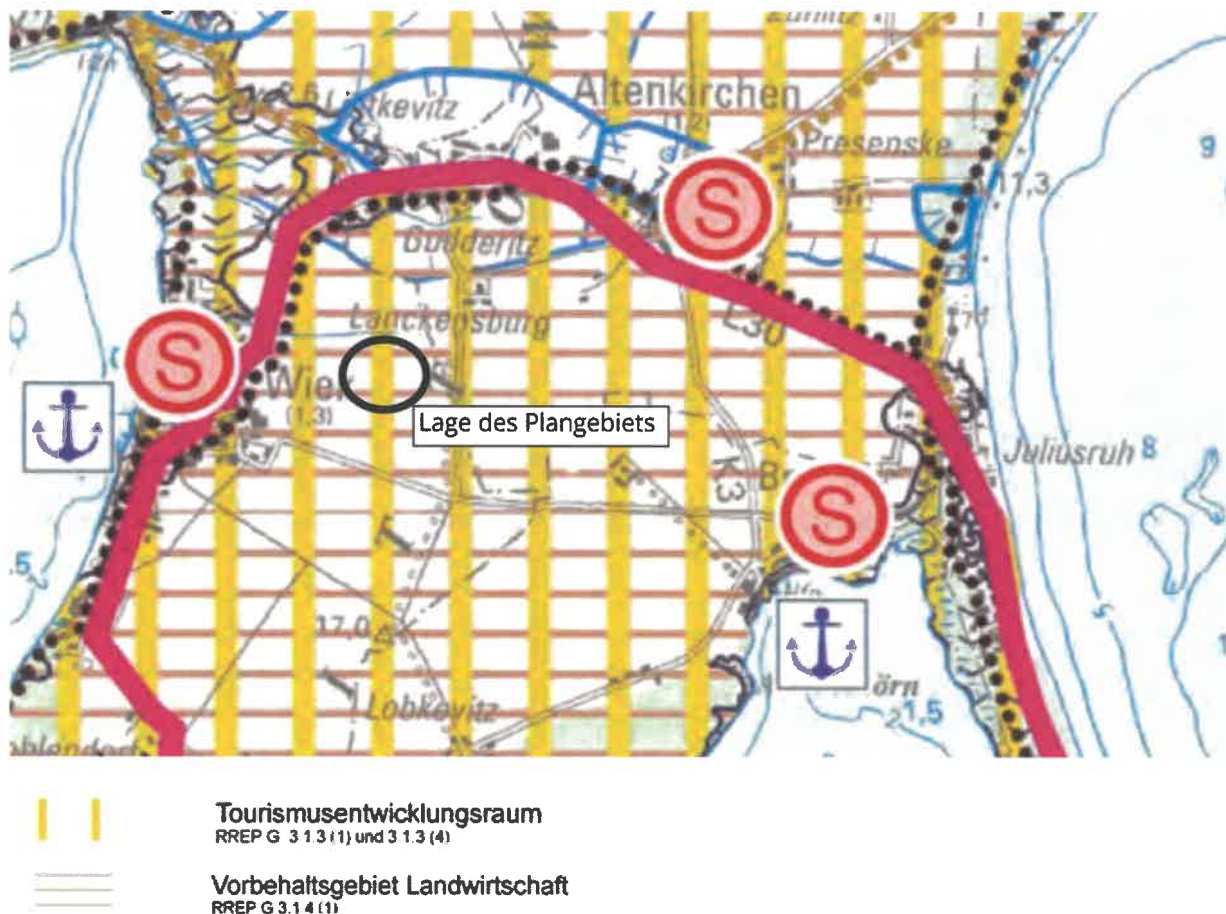
In den Vorbehaltsgebieten Tourismus¹⁵⁸ soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung:

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden Flächen, ist hier von keiner erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Planung auszugehen.

3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Im RREP sind für das Planungsgebiet Vorgaben getroffen worden.



Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(3)

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft¹⁰¹ soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 4.5 (3) werden erfüllt.

Der Vorhabenstandort liegt nach der Darstellung in der Karte des RREP Vorpommern in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Mit dieser Festlegung soll dem Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche wirksam entgegengewirkt werden. Der Vorhabenstandort ist nicht landwirtschaftlich genutzt. Einer landwirtschaftlichen Nutzung steht auch die Jahrzehnte lange militärische Nutzung der Flächen und die daraus resultierende mögliche Altlastenbelastung entgegen. Da seit vielen Jahrzehnten das Grundstück keine Landwirtschaftsfläche ist, wird mit dem Bebauungsplan auch keine Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in eine andere Nutzungsart vorgenommen.

Vorbehaltsgebiet Tourismusedwicklungsraum

3.1.3. Tourismusräume

(6)

„Die Tourismusedwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“

Berücksichtigung in der Planung:

Den Vorgaben der Programmsätze 3.1.3. (6) werden erfüllt.

Für den Tourismus hat diese Fläche in der Vergangenheit auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld sowie der Tatsache das auf der Fläche ein Funkmast steht keine hervorgehobene Bedeutung. Daher ist ein Anschluss als Ergänzungsraum für Tourismusschwerpunkträume ausgeschlossen.

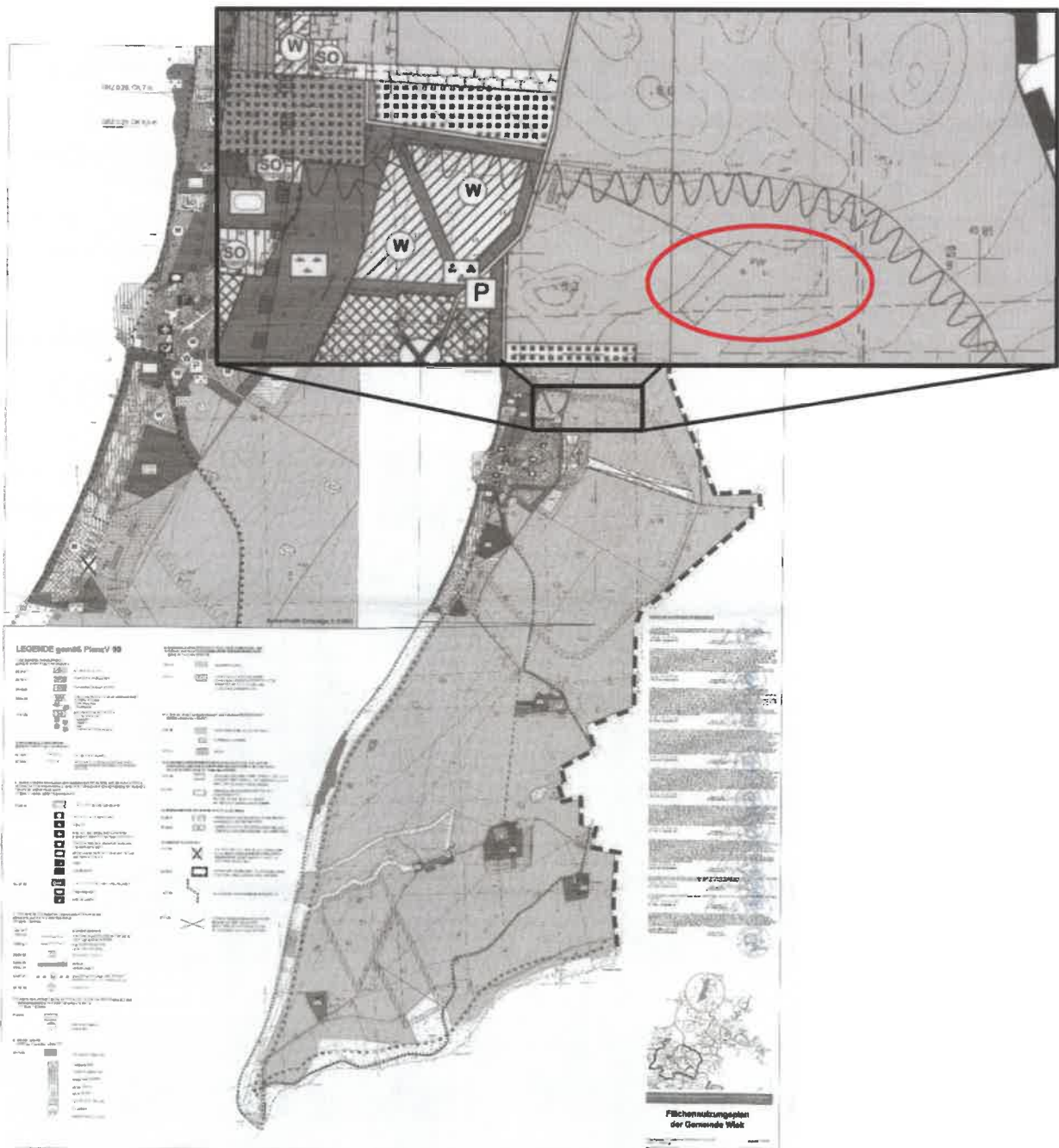
Im Einzugsbereich des Vorhabens werden darüber hinaus keine touristischen Belange berührt.

4. Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Entwicklungsziele der Gemeinde

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde oder Stadt. Beispielsweise bildet der Flächennutzungsplan den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestimmt ist.

Die Gemeinde Wiek verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“ ist daraus nicht zu entwickeln.

Daher führt die Gemeinde Wiek für den Bereich des Plangebietes ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB).



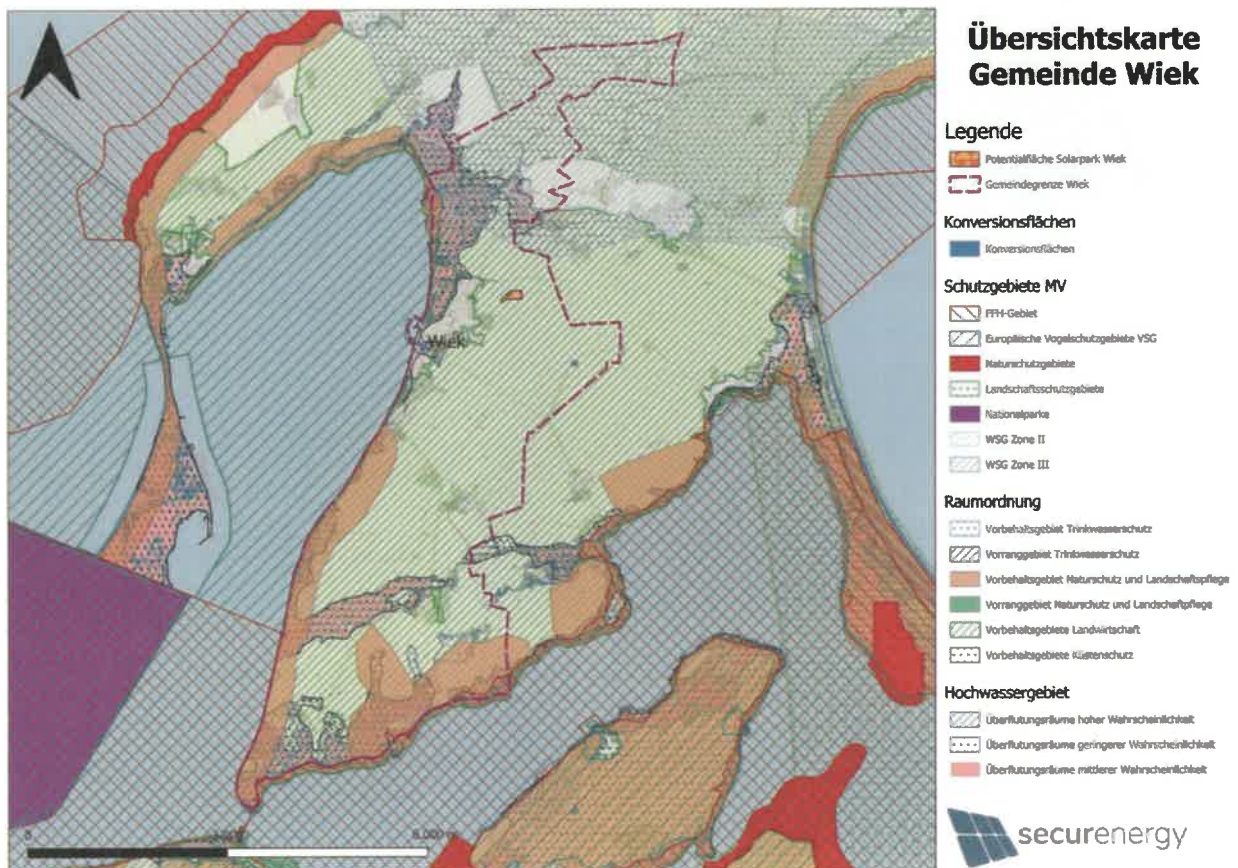
4.1 Gesamtgemeindliche Betrachtung

Die Gemeinde Wiek verfolgt das Ziel einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung. Im Rahmen dieser Zielsetzung gilt die Errichtung von Photovoltaikanlagen (PVA) im Außenbereich als wesentlicher Beitrag zur Energiewende und zur Stärkung der regionalen Energieunabhängigkeit. Der geplante Solarpark und der daraus erzeugte Strom bzw. die erzeugte Leistung sollen seitens der Gemeinde primär für den Eigenbedarf genutzt werden. Durch die eigene Nutzung des erzeugten Stroms wird die Versorgungssicherheit der kommunalen Einrichtungen erhöht und zugleich eine wirtschaftliche Entlastung bei den Energiekosten erreicht. Dieser Ansatz unterstützt die kommunale Haushaltsführung und trägt dazu bei, langfristig stabile Energiepreise für öffentliche Einrichtungen zu sichern.

Die Gemeinde unterstützt somit den Ausbau der erneuerbaren Energien, wobei die Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbarer Flächen sorgfältig geprüft wird. Beim Verfolgen des Ziels liegt besonderes Gewicht auf der Nutzung von Konversionsflächen, da diese durch die Errichtung eines Solarparks einer Nutzung wieder zugeführt werden und keine Landnutzungskonflikte mit der Landwirtschaft sowie dem Naturschutz hervorrufen. Zudem besitzt das Gemeindegebiet keinerlei privilegierte Bereiche im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB.

In Abhängigkeit vom Flächenzugang und der Verfügbarkeit für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde die derzeit in Planung befindliche Fläche gewählt, da es sich um eine Konversionsfläche handelt (ehemalige militärische Nutzung). Dadurch ist dieser Standort eine logisch nachvollziehbare und realisierbare Option für die Errichtung einer Photovoltaikanlage. Andere Flächen im Gemeindegebiet scheidet aus Gründen wie bestehender Schutzgebiete, für eine wirtschaftlich rentable Investition aus.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Konversionsflächen auf Grund der oben genannten Gründe bei Ausbau der erneuerbaren Energien seitens der Gemeinde gegenüber Flächen mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung präferiert werden.



5. Inhalt der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde sieht in einer Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine wichtige Notwendigkeit, um aktuelle Ziele in den Bereichen Klimaschutz, Versorgungssicherheit und erneuerbare Energien effizient zu unterstützen. Durch eine rechtlich klare Abgrenzung von Flächen für erneuerbare Energien und Infrastruktur schafft die Änderung die notwendigen Grundlagen, um Konflikte mit bestehenden Nutzungen zu minimieren, Flächen gezielt für zentrale Vorhaben vorzuhalten und ökologische Ausgleichmaßnahmen planerisch zu integrieren.

Eine Fortführung des gesamten FNP-Verfahrens wird zum jetzigen Zeitpunkt zurückgestellt, weil die dringliche Notwendigkeit in einer konkreten, rechtssicheren Abgrenzung von Flächen für erneuerbare Energien und infrastrukturelle Zwecke liegt. Eine umfassende Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes würde hingegen einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand bedeuten und damit wertvolle Ressourcen binden, bevor die zukünftigen Entwicklungsziele der Gemeinde hinreichend klar definiert sind. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die Teiländerung eine zügige, rechtlich belastbare Orientierung und schafft die Grundlage, relevante Entwicklungsziele konkret zu verfolgen, ohne das gesamte Verfahren unnötig zu verkomplizieren.

Zusammengefasst ist die Teiländerung des FNP gerechtfertigt, um akute Ziele zu erreichen.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Darstellung eines Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich erforderlicher Nebenanlagen bauplanerisch vorbereitet. Zur Errichtung eines Solarparks wird eine Fläche von insgesamt ca. 3 ha als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO. dargestellt.

Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 3 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet:

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

Die Anforderungen an die Erschließung sind nutzungsbedingt gering und wird über eine existierende Zufahrt ausgehend von der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 750/6 der Flur 1 zur Ortslage Wiek erschlossen.

Die Erschließung erfolgt über folgende Wegeflurstücke:

- 750/4, 746/2, 739/1, 741, 742/1, 729/3, 728/2, 727/8, 727/7, 727/1, 727/8, 721/1 der Flur 1; Gemarkung Wiek auf die angrenzende Hauptstraße (L30).

5.1 Betrachtung der Planungsalternativen

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf großflächigen, landwirtschaftlichen Flächen sowie auf Konversionsflächen angewiesen. Mit der Realisierung und den Betrieb einer großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wiek soll ein weiterer Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes erbracht werden.

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb der Gemeinde Wiek kann nur in Verbindung mit dem o. g. Vorhaben und mit Abwägung der lokalen Betroffenheiten angepasst an die vorliegenden Investitionsabsichten erfolgen. Zwingend erforderlich ist der Wille der Flächeneigentümer zur Umnutzung der bisherigen Konversionsfläche.

Im Gemeindegebiet Wiek stehen dem Investor derzeit keine weiteren großflächigen, landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung.

Standortwahl

Die Gemeinde Wiek und der Vorhabenträger secureenergy solutions AG haben im Vorfeld potentielle Standortalternativen innerhalb des Gemeindegebiets sondiert. Aufgrund der hohen landschaftsräumlichen und naturschutzfachlichen Wertigkeit überwiegender Flächen der Gemeinde kommt der Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ein hoher Stellenwert zu.

Der Standort „Wiek - Nord“ wurde u.a. aus folgenden Gründen gewählt:

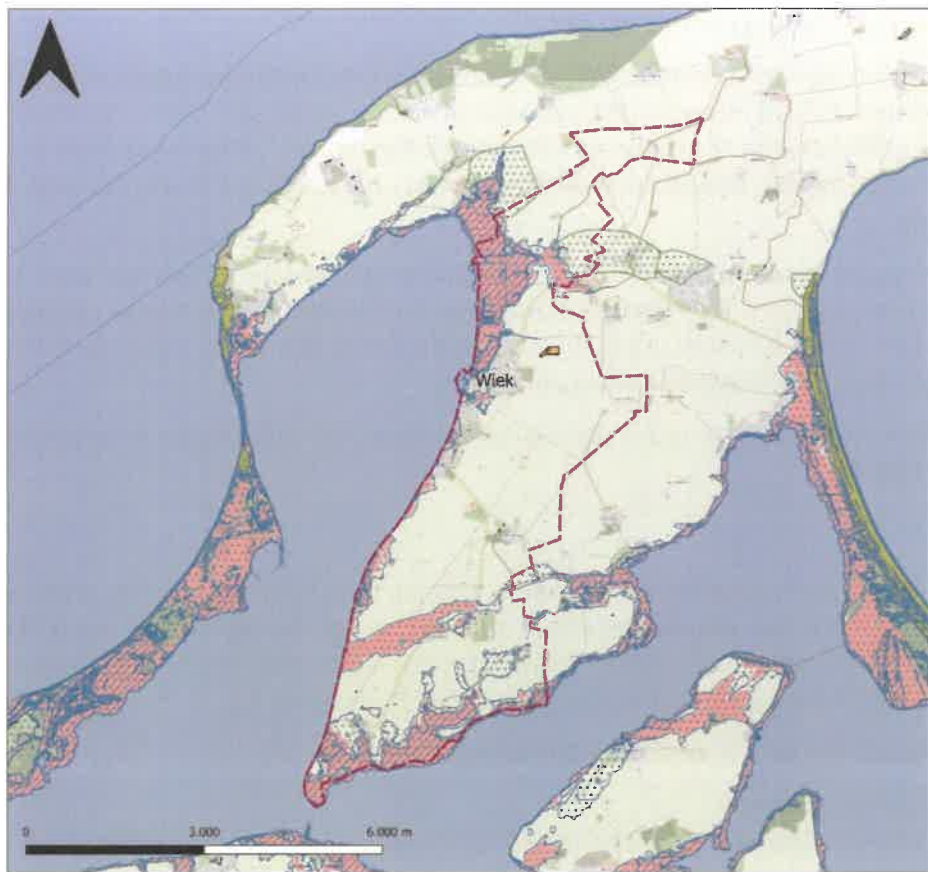
- ✓ Flächenverfügbarkeit gesichert
- ✓ Konversionsfläche aus ehemals militärischer Nutzung (Konversionsgutachten liegt vor)
- ✓ ausreichende Entfernung zu Siedlungen, daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten
- ✓ Zuwegung vorhanden, Einspeisung ins Stromnetz zugesichert
- ✓ für Solarertrag günstige Topographie (südexponiert, leicht geneigt, keine Verschattung durch Bäume)

Die Standortwahl für den geplanten Solarpark basiert auf einer sorgfältigen Analyse verschiedener Parameter, die bei der Entscheidungsfindung eine zentrale Rolle gespielt haben. Grundlage für die Auswahl sind unterschiedlichste Faktoren, die in den nachfolgenden Karten anschaulich dargestellt werden. Durch die Berücksichtigung der aufgeführten Parameter soll sichergestellt werden, dass der gewählte Standort sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Eine Konversionsfläche in etwa drei Kilometern südöstlicher Entfernung stellt bedingt eine Alternative dar, da hier möglicherweise eine Förderfähigkeit nach EEG besteht. Sie wird jedoch aufgrund der geringen Flächengröße verworfen. Die generelle Nutzung von Konversionsflächen wird angestrebt, weil sie eine sinnvolle Aufwertung und Nachnutzung brachliegender Flächen ermöglicht und zugleich die Erzeugung erneuerbarer Energien fördert. Des Weiteren weist die Gemeinde keine Flächen entlang von Autobahnen oder mehrgleisigen Bahnstrecken im Sinne des § 35 BauGB auf, was als wesentlicher/unterschiedlicher Planungspunkt gewertet werden würde.

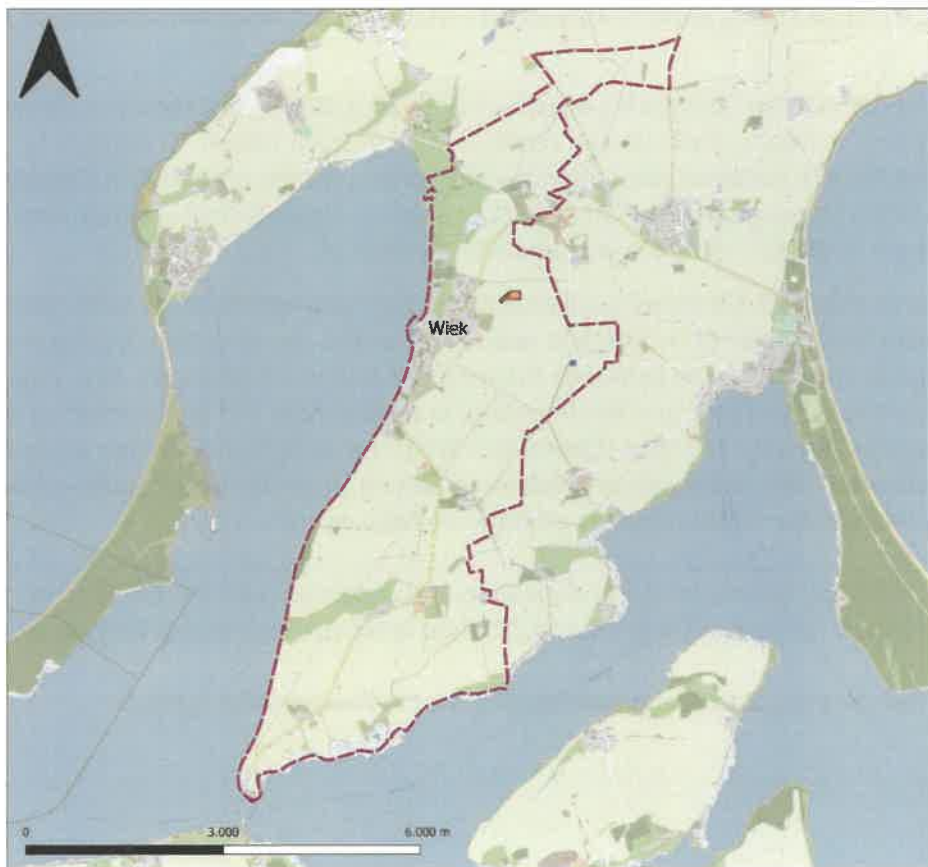
Die raumordnerischen Belange, sowie die vorhandene Konversionsflächen werden auf den nachfolgenden Karten abgebildet. Die Auswahl der Potentialflächen leitet sich aus diesen Vorgaben, mit folgendem Ergebnis ab.

Die Gemeinde Wiek weist derzeit keine geeigneten alternativen Konversionsflächen auf.



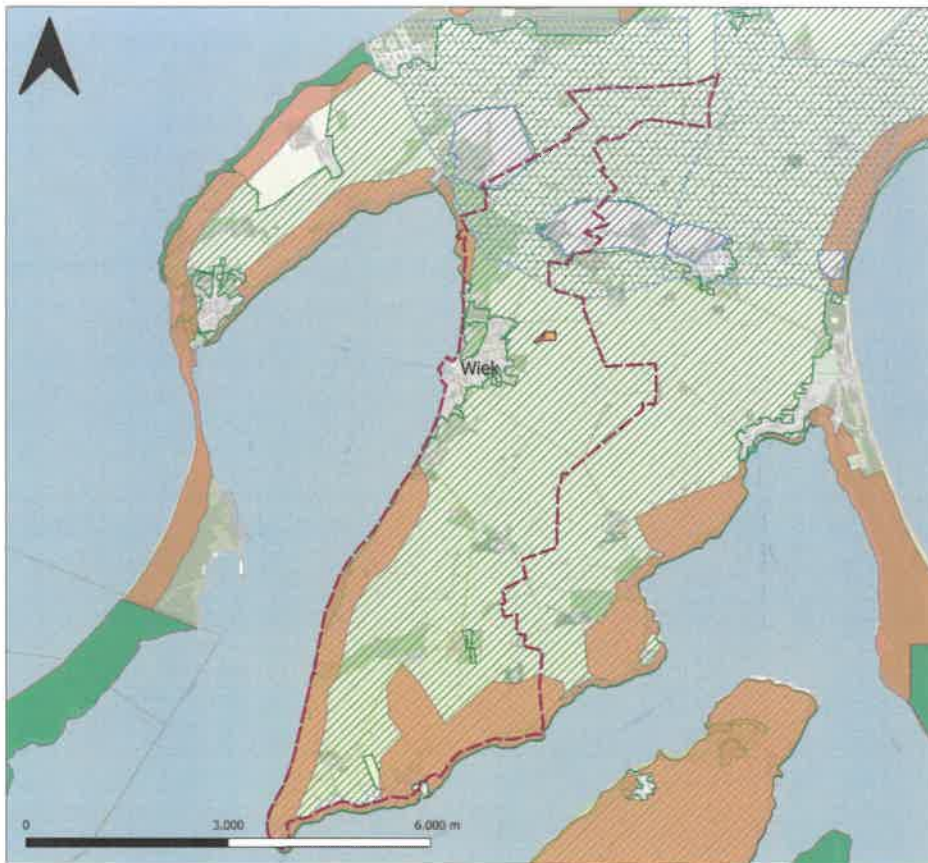
**Hochwassergebietskarte
Gemeinde Wiek**

- Potentialfläche Solarpark Wiek
 - Gemeindegrenze Wiek
- Hochwassergebiet**
- Überflutungsrisiko hoher Wahrscheinlichkeit
 - Überflutungsrisiko geringerer Wahrscheinlichkeit
 - Überflutungsrisiko mittlerer Wahrscheinlichkeit
 - Wasserschutzzone 2
 - Standgewässer
 - Küstenschutzgebiete
 - Küstengewässer
 - Fließgewässer





**Konversionsfläche
Gemeinde Wiek**

- Legende**
- Potentialfläche Solarpark Wiek
 - Konversionsflächen
 - Gemeindegrenze Wiek





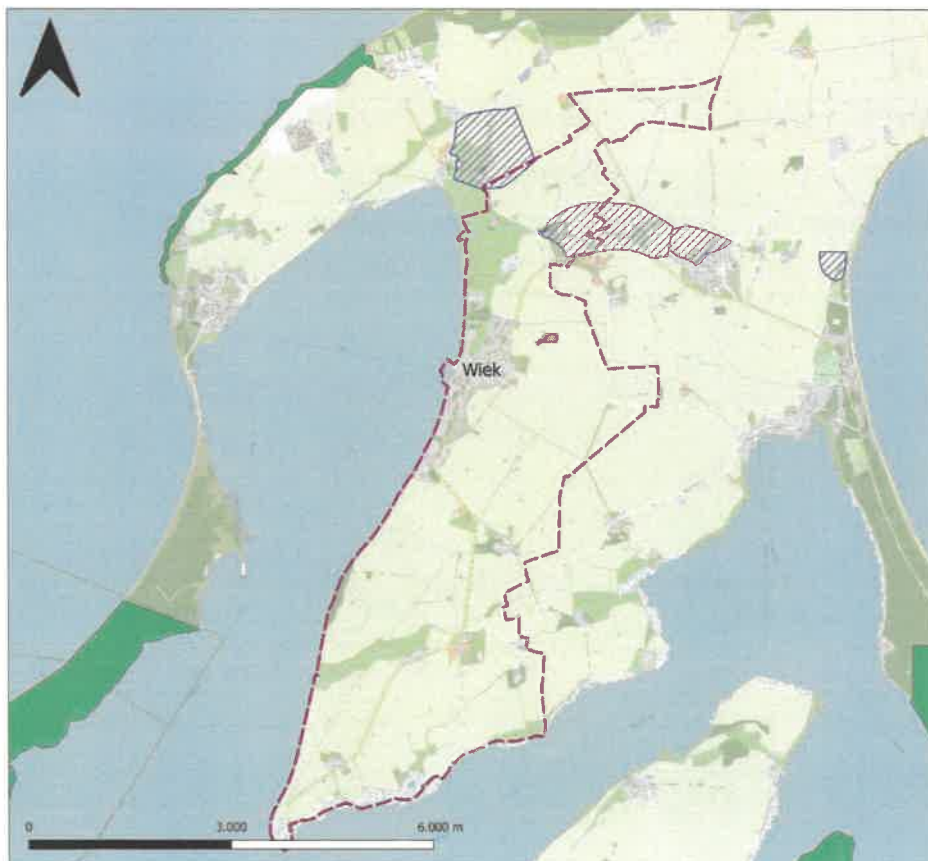
Regionalplanung Gemeinde Wiek

Legende

-  Potentialfläche Solarpark Wiek
-  Gemeindegrenze Wiek

Raumordnung

-  Vorbehaltsgebiet Trinkwasserschutz
-  Vorranggebiet Trinkwasserschutz
-  Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege
-  Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
-  Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft





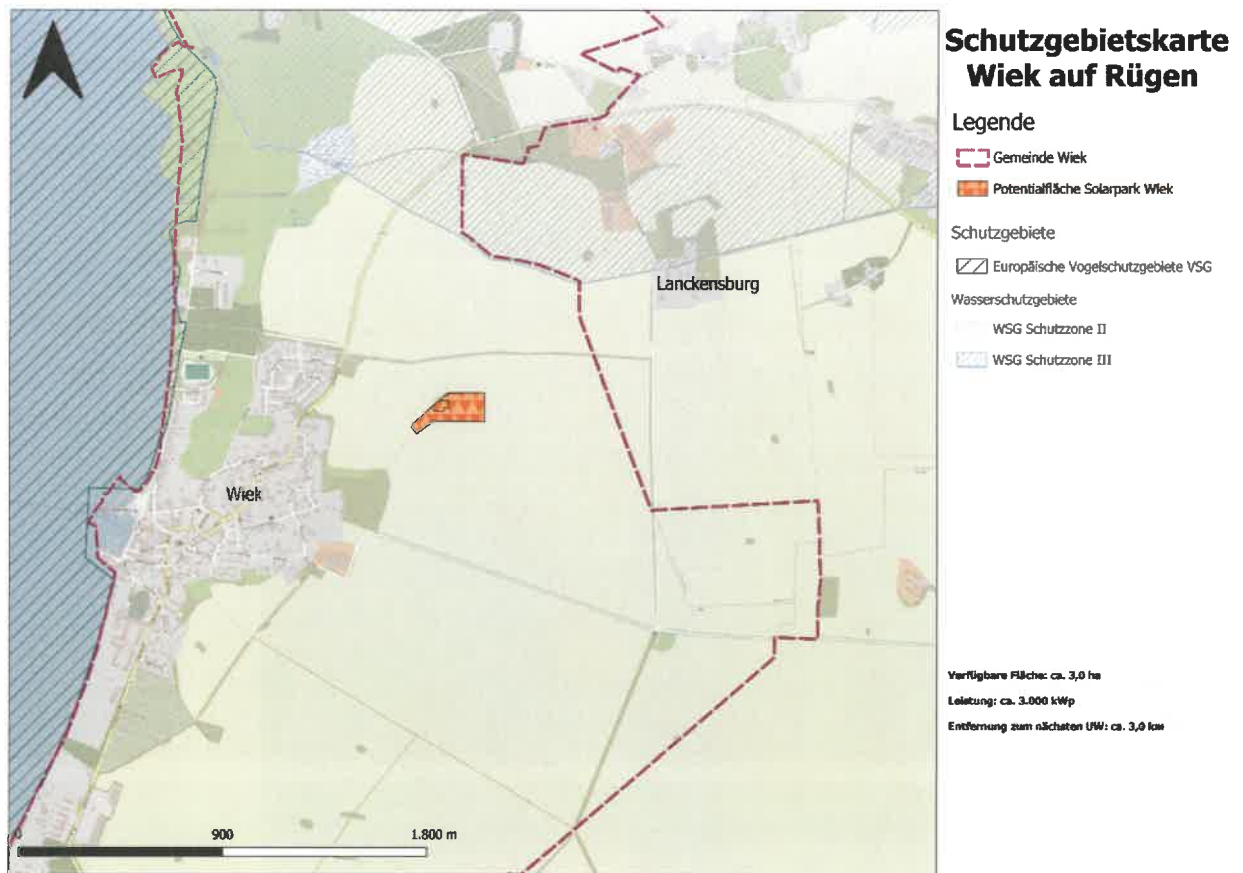
Vorranggebiete Gemeinde Wiek

Legende

-  Potentialfläche Solarpark Wiek
-  Gemeindegrenze Wiek

Raumordnung

-  Vorranggebiet Trinkwasserschutz
-  Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege



6. Flächenbilanz

Darstellung im Flächennutzungsplan Bestand		Darstellung im Flächennutzungsplan Planung	
Fläche für Landwirtschaft	3 ha	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlagen	3 ha

7. Anlagen

Begründung Teil I, Umweltbericht Teil II

17.02.26

[Handwritten Signature]
 P. Harde, Bürgermeister